

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

27 (28.4.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amthliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 27.

Samstag, den 28. April

1917.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 123/3. 17. A. N. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Rohdachpappen und Dachpappen aller Arten.

Vom 5. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnah-
menvorschriften nach § 6¹ der Bekanntmachungen über
die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergän-
zungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom
23. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 787) und
vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1919) und
jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5²
der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2.
Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch
kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-
kannmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Per-
sonen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen; sämt-
liche vorhandenen und weiter hergestellten Rohdachpap-
pen, Teerdachpappen und teerfreie Dachpappen jeder Art
und Stärke.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vor-
nahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen
Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfü-
gungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen
Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der
Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubt gilt bereits das Zerschneiden der be-
schlagnahmten Gegenstände.

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand
beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet,
verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs-
oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-
widerhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestim-
mungen zuwiderhandelt.

² Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund die-
ser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Anga-
ben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft, auch können Vorräte,
die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen
erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die
vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund die-
ser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögens-
falle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso
wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher
einrichtet oder zu führen unterläßt.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und
Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände in folgenden
Fällen erlaubt:

1. zur Erfüllung eines Auftrags des königlichen Ju-
genier-Komitees;
2. zur Erfüllung derjenigen Aufträge aus am Stichtage (§ 8)
vorhandenen Vorräten, welche bis zum
5. April 1917 von einer staatlichen oder kommunal-
nen Behörde erteilt waren, vorausgesetzt, daß
auch alle auf diese Lieferungen bezüglichen Zwischen-
und Unterverträge bis zum 5. April 1917 abge-
schlossen worden sind;
3. auf Grund eines Freigabebescheins.

Vordrucke der Freigabebescheine sind von dem Kriegs-
auschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie, Ber-
lin NW., Dorotheenstr. 31, anzufordern, von dem Bau-
herrn für jeden Bau besonders in dreifacher Ausfertigung
auszufüllen und an den Kriegsauschuß der Roh-
pappen- und Dachpappenindustrie einzusenden.

Die Entscheidung auf den gestellten Antrag erfolgt
durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preußi-
schen Kriegsministeriums.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. die Verarbeitung von Rohdachpappen zu Dach-
pappen;
2. die Verarbeitung derjenigen Mengen, deren Ver-
äußerung und Lieferung gemäß § 4 gestattet ist;
3. den Selbstverarbeitern und Selbstverbrauchern die
einmalige Verarbeitung einer Gesamtmenge von
je 2000 qm Rohdachpappe und Dachpappe aus den
eigenen Vorräten.

§ 6. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände (§ 1) unterliegen einer monatlichen Meldepflicht,
sobald und solange die Vorräte eines Meldepflichtigen
(§ 7) die zur einmaligen Verarbeitung freigegebenen
Mengen (§ 5 Ziffer 3) übersteigen.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 be-
zeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus An-
laß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Er-
werbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche
Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und
Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahr-
sam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem
Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie
an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.)

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat,
ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem
Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten
übergeben hat.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage
schon abgeschickten Vorräte sind nur von dem Emp-
fänger zu melden.

§ 8. Stichtag und Meldedfrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der
am Beginn des 5. April 1917 (Stichtag) tatsächlich vor-
handene Bestand, bei den späteren Meldungen der am
Beginn des zehnten Tages eines jeden Monats (Stichtag)
tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

f.
Jäger
zu ver-
eignet
Beschaft.

straße 2.
Drei-
urde zu

part.
immer,
hör im
Suli zu

15.
Bas und
Familie

79.

ch.
f sofort
Zwei-
Glas-
ubehör.
an den

ng mit
1. Juli
ore ab-
13 II.

ummer
Rai ge-
Sangabe
a d. Bl.

ier

ft mit
t. An-
en Ver-

er Zim-
ung auf
An-

3 II.

hänge
stücken.

erling
instigen
intreten

agnerei,

hen
1. Juni
12 II.

hu

esen ge-

ße 46.

nhäufig
hat zu

ße 68.

en,

zu ver-
2. St.

innen

2. St.

Milch-
Bochen
zu ver-

nzig,
Durlach.

gen Be-
ntsbegitt

Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die späteren Meldungen sind bis zum zwanzigsten Tage eines jeden Monats an das Weibstoff-Melbeamte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 9. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melde Scheinen zu erfolgen, die bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Bst. (Vordruckverwaltung) unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1274 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Melde Scheine ist mit deutlicher Unterschrift und mit genauer Adresse zu versehen. Der Melde Schein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf einem Melde Schein dürfen nur die Vorräte ein und desselben Eigentümers oder ein und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Ueber sendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“

Von den erhaltenen Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10. Lagerbuch- und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11. Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

- 1. Dachpappen, welche sich im Besitz oder Eigentum des Kgl. Ingenieur-Komitees befinden;
2. im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Dachpappen und Rohdachpappen;
3. die Dachpappen und Rohdachpappen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zur Verwendung für einen Bau bereits auf der zugehörigen Baustelle lagerten;
4. die nach dem 5. April 1917 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführten Dachpappen und Rohdachpappen. Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Im übrigen sind Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“

zu versehen.

Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 6 bis 10) betreffen, sind an das Weibstoff-Melbeamte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“

zu versehen.

§ 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. April 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Isbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Vom Bevollmächtigten des Reichskanzlers sind nachstehende Preise für Herbstgemüse in luftdicht verschlossenen Behältnissen festgesetzt worden:

Table with 3 columns: Warengattung, Erzeugerhöchstpreis für die 1/2 Dose, and Kleinhandelshöchstpreis für die 1/2 Dose. Lists various vegetables like Karotten, kleine, junge, etc.

Diese Preise sind Höchstpreise.

Fabrikanten und Händler, die in der Lage sind, bei einem angemessenen Gewinn zu geringeren als den hier angegebenen Preisen ihre Waren zu verkaufen, sind hierzu verpflichtet.

Wegen der größeren und kleineren Packungen gelten folgende Bestimmungen:

a. Erzeugerhöchstpreise:

Bei den Waren, für die der Erzeugerhöchstpreis nicht mehr als 75 Pfg. beträgt, kostet

- die 1/2 Dose die Hälfte der 1/2 Dose zuzüglich 7 Pfg.,
die 1 1/2 Dose das Eineinhalbfache der 1/2 Dose weniger 1 Pfg.,
die 2 1/2 Dose das Doppelte der 1/2 Dose weniger 3 Pfg.,
die 3 1/2 Dose das Zweieinhalbfache der 1/2 Dose weniger 5 Pfg.

Bei den Waren, bei denen der Erzeugerhöchstpreis mehr als 75 Pfg. beträgt, kostet

- die 1/2 Dose die Hälfte der 1/2 Dose zuzüglich 7 Pfg.,
die 1 1/2 Dose das Eineinhalbfache der 1/2 Dose weniger 2 Pfg.,
die 2 1/2 Dose das Doppelte der 1/2 Dose weniger 5 Pfg.,
die 3 1/2 Dose das Zweieinhalbfache der 1/2 Dose weniger 8 Pfg.

b. Kleinhandelshöchstpreise:

Auf die größeren und kleineren Packungen dürfen folgende festen Zuschläge gemacht werden:

Table with 2 columns: bei Dosen, deren Erzeugerpr. bis einschl. and Betrag. Lists price increments for different quantities.

Bei den Dosen über Mf. 3.00 darf ein fester Zuschlag von nicht mehr als 55 Pfg. genommen werden.

Die Gewerbetreibenden, die Gemüsekonzerven und Fabrikbohnen im Kleinhandel vertreiben, sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen die Preise der Gemüsekonzerven zum Ausbaura zu bringen. Vordrucke können von uns bezogen werden.

Braunschweig, den 9. April 1917.

Gemüsekonzerven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
ges. Dr. Kanter.

Kriegsleistungen betreffend.

Die Gemeindebehörde zu Grödingen wird gemäß der Vorschrift in § 21 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes aufgefordert, die am 25. Januar 1917 über Vergütungen für Kriegsleistungen gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 R.L.G. ausgesetzten Vergütungsanerkennnisse zur Empfangnahme, der festgesetzten Vergütung nebst Zinsen durch Vermittelung des Gr. Bezirksamts der Gr. Landeshauptkasse in Karlsruhe vorzulegen.

Der Zinslauf erbigt mit dem Monat April 1917.

Karlsruhe, den 17. April 1917.

Großh. Bad. Landeskommissar für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Die Sammlung von Zeitungs- und Altpapier betr.

Dem Ortsausschuß vom Roten Kreuz hier wurde gemäß § 62 P.Str.G.B. die Bewilligung erteilt, demnächst die im vergangenen Jahr veranstaltete Sammlung von Zeitungs- und Altpapier in den einzelnen Haushaltungen der Stadt Durlach zu wiederholen.

Durlach, den 23. April 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.